

UBI b.1100 vom 11. Mai 2026

UBI, 2026-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.1100

FR: UBI b.1100 du 11 mai 2026

IT: UBI b.1100 del 11 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG; SR 784.40], Art. 86 Abs. 3 RTVG und Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Zur Beschwerde legitimiert ist unter anderem, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung oder einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; sog. Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer Gegenstand des beanstandeten Beitrags war oder sonst wie durch seine Tätigkeiten in einem besonderen Verhältnis zu dessen Inhalt steht und sich dadurch von den übrigen Programmkonsumenten unterscheidet (BGer-Urteile 2C_484/2024 vom 6. August 2025 E. 4.1 und 2C_788/2019 vom 12. August 2020 E. 2.4, UBI-Entscheid b.693 vom 12. Dezember 2014 E.2).

E. 3

In der beanstandeten Publikation wird der Beschwerdeführer während ca. sieben Sekunden eingeblendet, womit er gewissermassen einen Teil der Sendung bildet. Damit käme eine Individualbeschwerde grundsätzlich in Frage. Allerdings macht er in seiner Stellungnahme keine Verletzung von programmrechtlichen Bestimmungen geltend. Stattdessen rügt er – zwar mit pauschalem Verweis auf Art. 4 Abs. 1 RTVG – die Verletzung seiner Privatsphäre und des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1). Es fehlt somit an konkreten, rundfunkrechtlich relevanten Rügen. Damit ist die UBI für diese Rügen nicht zuständig (BGE 134 II 260 E. 6.4 S. 263). Um eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte juristisch zu verfolgen, müsste sich der Beschwerdeführer an die ordentlichen (Zivil-)Gerichte wenden.

E. 4

Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 98 RTVG).

b.1100

UBI-D-9B263501/1 3/3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.